

Allgemeines Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen

MN Maschinenfabrik GmbH, Rodaer Straße 21b, 07806 Neustadt

Stand: 01.03.2008

Download: www.mn-maschinenfabrik.de/agb

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden zur Verwendung gegenüber

1. natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Individualvertraglicher Vereinbarungen. Soweit derartige anderweitige, ausdrückliche, schriftliche, individualvertragliche Vereinbarungen nicht bestehen, wird seitens MN weder für Hard- noch für Software des Liefergegenstandes Kompatibilität zu vorhandenen Anlagenteilen des Bestellers noch diesbezügliche und/oder anderweitige Beratung des Bestellers im Hinblick auf Eignung und Verwendbarkeit des Liefergegenstandes für den Besteller geschuldet.

1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen, Leistungen und Montageleistungen liegen neben eventuellen schriftlichen Individualvertraglichen Vereinbarungen jedenfalls diese Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen zu Grunde. Abweichende und/oder ergänzende Einkaufs-, Montage- und/oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme durch MN nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wäre von Seiten MN ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens MN zu Stande.

1.2. MN behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MN verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.3. MN-Angebote sind frei bindend. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

1.4. Vertragsschlüsse erfolgen von Seiten MN nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung durch die MN-Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die nicht rechtzeitige oder nicht erfolgende Selbstlieferung von MN nicht verschuldet ist, jedenfalls aber bei kongruentem Deckungsgeschäft MN mit dem MN-Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung in derartigen Fällen unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückersetzt.

2. Preis und Zahlung

2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Absatz & Konto MN zu leisten, und zwar:

2.2.1. ... 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

2.2.2. ... 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,

2.2.3. ... der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefährübergang

2.3. ... Das Recht, Zahlungen zurückzunehmen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4. ... Im Verzugsfall hat der Besteller die Geldschuld mit gesetzlichem Zinssatz zu verzinsen. MN bleibt jedoch vorbehalten, ggfs. einen höheren Verzugszschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch MN setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit MN die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das MN-Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

3.5. ... Ist die Nichterhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von MN liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. MN wird dem Besteller den Beginn und das Ende dererlei Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.6. ... Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn MN die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf Seiten MN. Im Übrigen gilt Absatz 7.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.7. ... Kommt MN im Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugserschädigung zu verlangen, die beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller gegenüber MN - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Falligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerung bestimmen sich ausschließlich nach Absatz 7 dieser Bedingungen.

4. Gefährübergang, Abnahme

4.1. ... Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MN noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der MN-Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.2. ... Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die MN nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. MN verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.3. ... Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. MN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aller offenen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung vor. Erforderliche Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dem Liefergegenstand pflichtig zu behandeln.

5.2. ... Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, jedoch nicht an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übergreifen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an MN ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. MN nimmt hiermit die Abtretung an. Auch nach dieser Abtretung bleibt zunächst der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. MN behält sich jedoch die Forderung selbst einzuwehren und den Besteller seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber MN nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5.3. ... Be- und/oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen MN durch den Besteller stets nur im Namen und im Auftrag für MN, wobei jedoch jegliche Rechte des Bestellers aus oder für Grundpfanddarlehen, z. B. die Abtretung im Rechtsverhältnis zu evtl. beteiligten Dritten ausschließlich auf Seiten des Bestellers verbleibt, soweit gesetzlich direkthaftung MN ausschließbar ist. Erfolgt eine Verarbeitung mit MN nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt MN an der neuen Sache das Mitigentum im Verhältnis zum Wert des von MN gelieferten Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen MN nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

5.4. ... MN ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.5. ... Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen über die Sache ist der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen; dasselbe gilt bei Besitzwechsel der Ware und bei eigenem Wohn-/Firmenwechsel des Bestellers.

5.6. ... Bei vertagswidrigem Verhalten des Bestellers, u. a. insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MN zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Verzugsseintritt berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5.7. ... Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann MN den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn MN zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.8. ... Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt MN vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

6.1. ... Die Gewährleistungsfrist beträgt - für neue und gebrauchte Sachen - ab Ablieferung ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den offensichtlich Mangel nicht rechtzeitig an MN angezeigt hat (nachfolgend 6.2. und 6.3. gelten).

6.2. ... Der Kunde muss offensichtlich Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der Kunde trägt jedoch die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.3. ... MN leistet für Mängel der Ware zunächst nach MN-Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6.4. ... Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Mangel zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung seitens MN, grob Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe / der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf einen Verstoß gegen abgegebene Garantieausagen / auf Umstände, dieretwegen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird, oder auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zurückgeht. Im Übrigen gilt Absatz 7 dieser Bedingungen.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz - soweit er nicht nach diesem AGB's ausgeschlossen ist - beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf arglistige Vertragsverletzung seitens MN zurückgeht.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet MN unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Absatz 7 - Gewähr wie folgt:

6.5. ... Sachmängel

6.5.1. ... Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl MN nachzubessern oder mangelhaft zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MN unverzüglich schriftlich zu melden. Ersatzteile werden Eigentum von MN.

6.5.2. ... Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn MN - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Absatz 7.2 dieser Bedingungen.

6.5.3. ... Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Korrosion, Erosion, Lochfraß, sowie Schäden an Dichtungen und/oder beweglichen Teilen, soweit derartige Schäden im Zusammenhang mit chemischer und/oder mechanischer Beanspruchung oder dem natürlichen Alterungsprozess der eingesetzten Teile stehen - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.5.4. ... Bessert der Besteller oder ein Dritter ungesamägt nach, besteht keine Haftung seitens MN für die daraus resultierende Verzögerung der Lieferung. Gleiches gilt für eine vorherige Zustimmung seitens MN vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.6. ... Rechtsmängel

6.6.1. ... Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird MN auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MN den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freustellen.

6.6.2. ... Die in Absatz 6.6.1 genannten Verpflichtungen seitens MN sind vorbehaltlich Absatz 7.4 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend und bestehen nur, wenn:

6.6.2.1. ... der Besteller MN unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;

6.6.2.2. ... der Besteller MN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. gegenüber MN die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.6.1 ermöglicht;

6.6.2.3. ... MN alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;

6.6.2.4. ... der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

6.6.2.5. ... die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung seitens MN, Haftungsausschlüsse

7.1. ... Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens MN infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß geliefert werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Absätze 6 und 7.4 entsprechend.

7.2. ... Zur Vornahme aller MN notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit MN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist MN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MN sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.3. ... Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MN - soweit sich die Beendigung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzschadens einschließlich des Versandes. MN trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten im Rahmen der Erforderlichkeit und soweit die Nachbesserung für MN nicht unzumutbar ist.

7.4. ... Für Schäden, die nicht am Liefer- und/oder Montagegegenstand selbst unmittelbar entstanden sind, haftet MN - aus weichen Rechtsgründen auch immer - nur in folgenden Fällen nach folgenden Maßgaben:

7.4.1. ... bei Vorsatz,

7.4.2. ... bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber / der Organe / gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,

7.4.3. ... bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

7.4.4. ... bei Mängeln, die MN arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit MN garantiert hat,

7.4.5. ... bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird; auch bei Vorliegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MN - auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.5. ... Soweit nicht gesetzlich zwingend Haftung von MN vorgeschrieben ist, entfällt seitens MN diese Haftung, sofern der Besteller gegen nachzietliche Verpflichtungen verstößt. Von MN gelieferte Anlagen müssen regelmäßig nach dem in dem Betriebsbuch aufgeführten Zeitplan und der vorgegebenen Methode auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Über diese Kontrollen, so wie z. B. über Löschausbildungen bzw. Anlagenausfällen und/oder andere technische Vorkommnisse sind in dem Betriebsbuch entsprechende zeitgenaue Aufzeichnungen zu machen. Soweit der Besteller hiergegen verstößt, sind Ansprüche des Kunden - unbeschadet und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7.4 - ausgeschlossen, wenn ein Schaden oder ein Ereignis im Zusammenhang mit solchen Umständen steht, die bei einer regelmäßigen Überprüfung des Liefergegenstandes und einer Dokumentation von besonderen technischen Vorkommnissen, die dokumentiert werden müssen, im Zusammenhang stehen oder stehen können.

7.6. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.7. ... Soweit nicht gesetzlich zwingend Haftung von MN vorgeschrieben ist, entfällt seitens MN diese Haftung, sofern der Besteller gegen nachzietliche Verpflichtungen verstößt. Von MN gelieferte Anlagen müssen regelmäßig nach dem in dem Betriebsbuch aufgeführten Zeitplan und der vorgegebenen Methode auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Über diese Kontrollen, so wie z. B. über Löschausbildungen bzw. Anlagenausfällen und/oder andere technische Vorkommnisse sind in dem Betriebsbuch entsprechende zeitgenaue Aufzeichnungen zu machen. Soweit der Besteller hiergegen verstößt, sind Ansprüche des Kunden - unbeschadet und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7.4 - ausgeschlossen, wenn ein Schaden oder ein Ereignis im Zusammenhang mit solchen Umständen steht, die bei einer regelmäßigen Überprüfung des Liefergegenstandes und einer Dokumentation von besonderen technischen Vorkommnissen, die dokumentiert werden müssen, im Zusammenhang stehen oder stehen können.

7.8. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.9. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.10. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.11. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.12. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.13. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.14. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.15. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.16. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.17. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.18. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.19. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.20. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.21. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.22. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.23. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.24. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.25. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.26. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.27. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.28. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.29. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.30. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.31. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.32. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung MN - unter Berücksichtigung der üblichen Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei MN liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet MN subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

7.33. ... Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. MN gilt: Die Firma MN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungsummenge her) das vertragst